

Eingangsvermerk

Bitte senden an:

**Stadtverwaltung Torgau**  
**Bürgerbüro**  
**Markt 1**  
**04860 Torgau**

Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag ausschließlich für Privatpersonen gilt.  
Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte in Blockschrift schreiben.

**Hinweis: Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem Termin liegen.**

## Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes

(§23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz - SprengG)

Für eine private Veranstaltung, zu der ich ein Feuerwerk abbrennen möchte, bitte ich um die behördliche Genehmigung zur Freistellung vom Verwendungsverbot und zur Beschaffung der Feuerwerkskörper.

**Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Klasse II benötigt und verwendet.**

### Antragsteller

Name/Vorname:  geboren am:

Anschrift:  Telefon/Handy:

### Verantwortliche Person für das Abbrennen des Feuerwerks

Name/Vorname:  geboren am:

Anschrift:  Telefon/Handy:

### Angaben zum Feuerwerk

Ort des Feuerwerks:

Datum:  Uhrzeit (von-bis):

Anlass:

### Entfernung

Bitte geben Sie die Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Anlagen und Gebäuden sowie Kirchen, Krankenhäusern, Kindereinrichtungen und Altenheimen im Umkreis von 200 m an.

Das Hinweisblatt zum Feuerwerk habe ich zur Kenntnis genommen.

Eigenes Grundstück?  ja  nein

*Falls nein:*

*Bitte nachfolgende Einverständniserklärung vom Eigentümer ausfüllen lassen und als Bestandteil des Antrages mit einreichen!*

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller

# Einverständniserklärung des Eigentümers

## über das Abbrennen eines Feuerwerks auf dessen Grundstück

Herr/Frau/Firma:

Anschrift:

Telefon/Handy:

ist Eigentümer des unter "Ort des Feuerwerks" aufgeführten Grundstückes.  
Der Eigentümer gestattet dem Antragsteller, auf dem genannten Grundstück zum genannten Zeitpunkt ein Feuerwerk abzubrennen

### Ort des Feuerwerks

Straße:

PLZ/Ort:

### Angaben zum Feuerwerk

Name/Anschrift des Antragstellers:

Datum/Zeit des Feuerwerks:

---

Datum

Unterschrift Eigentümer

- **Sämtliche Vorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sind einzuhalten. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung hat sich darüber zu informieren.**
- Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für das Zünden und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II mit Knall- oder Pfeifsatz (z. B. Kanonenschläge, Heuler, Mehrfachkracher und dergleichen) § 20 Abs.4 SprengV.
- Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, welche mittels Schusswaffen abgeschossen werden müssen.
- Die Gegenstände dürfen nur von einer über 18 Jahre alten Person gezündet werden § 23 Abs. 2 Satz 2 SprengV
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist gemäß § 23 Abs. 1 SprengV verboten.
- Raketen und andere aufsteigende pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht in Richtung von brandgefährdeten Objekten aufgelassen bzw. entzündet werden.
- Für etwaige Unfälle oder Sachbeschädigungen haftet die/der oben als Verantwortliche/r benannte.
- Falls bei den Vorbereitungen für das Abbrennen der Feuerwerkskörper Schwierigkeiten erkannt werden, welche die Sicherheit beeinträchtigen und von Ihnen nicht mehr beseitigt werden können, ist das Abbrennen sofort einzustellen und ggf. die Leitstelle Leipzig, Tel. 0341/55004-4000 zu informieren.
- Es sind alle Vorkehrungen zur Sicherheit der anwesenden Personen sowie zum Schutz der umliegenden Gebäude und Grundstücke in eigener Verantwortung zu treffen.(z. B. Absperrmaßnahmen od. Feuerlöscher, Wasser etc. bereithalten).

**Verstöße gegen die SprengV können mit Bußgeldern bis zu 10.000,- € geahndet werden.**